

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2022

Nr. 2022/501

Anerkennungsgeschenke

1. Erwägungen

Traditionsgemäss erhält jede Kantonsratspräsidentin oder jeder Kantonsratspräsident am Ende seines Amtsjahres als Zeichen der Anerkennung für die geleisteten Dienste eine Wappenscheibe überreicht. Dasselbe gilt auch für jedes Regierungsratsmitglied nach seinem erstmaligen Ausüben des Amtes als Landammann bzw. Frau Landammann. Mit RRB 2008/2131 vom 1. Dezember 2008 wurde im Sinne einer Übernahme der Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) beschlossen, dass künftig eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Wappenscheibe oder einem Beitrag an die Anschaffung eines Geschenkes von bleibendem Wert besteht. Zugleich wurde die Finanzierung des Anerkennungsgeschenkes geregelt, wobei die Anschaffung von Wappenscheiben und Kunstgegenständen zulasten des Lotterie-Fonds gingen.

Mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Swisslos-Fonds ist eine Finanzierung von Anerkennungsgeschenken aus diesen Mitteln nicht mehr zulässig, weshalb diese neu vollumfänglich dem Allgemeinen Kredit des Regierungsrates zu belasten sind.

2. Beschluss

- 2.1 Jedem abtretenden Kantonsratspräsidenten oder jeder abtretenden Kantonsratspräsidentin sowie jedem Regierungsrat bzw. jeder Regierungsrätin, der oder die zum ersten Mal das Landammannamt inne hält, wird für die geleisteten Dienste eine Wappenscheibe überreicht oder ein Beitrag von Fr. 1'500.-- an die Anschaffung eines Geschenkes von bleibendem Wert geleistet.
- 2.2 Die Anschaffung von Wappenscheiben sowie die übrigen Beiträge gehen zu Lasten des Allg. Kredites des Regierungsrats (Konto 3109000, KST. 1006).
- 2.3 Dieser Beschluss ersetzt den RRB 2008/2131 vom 1. Dezember 2008.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (3)

Departementssekretariat DDI

Parlamentsdienste

Kantonale Finanzkontrolle